

NRW-Schulministerium: Kategorie "unbeschulbar" gibt es nicht

Beitrag von „Mikael“ vom 26. Januar 2018 19:35

Zitat von Meike.

Und dann bräuchte man ja auch noch einen Plan B: also wenn nicht beschulbar - was mach ich dann stattdessen mit den Minderjährigen? Wo hin?

Dazu müsste es Gesetzesänderungen geben. Die macht eine Ministerin auch nicht im Alleingang. Und: man sollte sich wirklich gut überlegen, was es gesellschaftlich konkret bedeutet, wenn es diese Kategorie gäbe.

Es kann doch nicht sein, dass der Recht auf Recht auf schulische Bildung über das "Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" (Art. 2 Abs. 2 GG) gestellt wird! Es gibt übrigens kein "Grundrecht" auf den Besuch einer Regelschule. Im einschlägigen Artikel 7 des GG findet sich lediglich, dass "das gesamte Schulwesen [...] unter der Aufsicht des Staates [steht]" (Art. 7 Abs. 1 GG). Die "Schulpflicht" ist dagegen durch einfache (Landes-)Gesetze geregelt. Daraus folgt zwingend, dass die "Schulpflicht" niemals über dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit stehen kann! Nicht umsonst steht in Art. 1 Abs 3 "Die nachfolgenden Grundrechte [Art. 1 bis 19] binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

Personen, die andere in ihrem Leben oder ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährden, müssten daher durch geeignete Maßnahmen davon abgehalten werden, dies im Rahmen ihres Schulbesuchs zu tun. Und das müsste der Staat im Rahmen seines Gewaltmonopols auch durchsetzen. Und eine Ministerin müsste darüber nachdenken, wie das geschehen kann. Das ist ihr Job, wer das nicht kann, sollte sein Amt jemanden anders zur Verfügung stellen.

Zitat von chemikus08

Hier ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Anderen meiner Auffassung nach als das höherwertige Rechtsgut anzusehen.

Ergibt sich zwingend aus den Grundrechten (s.o.). Ich weiß gar nicht, warum man darüber überhaupt diskutieren muss. Das GG macht hier eine klare Ansage!

Gruß !